

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Friedhofs der Stadt Schwanebeck (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Schwanebeck in seiner Sitzung am 23.06.2016 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1**

### **Allgemeines, Gegenstand und Höhe der Gebühren**

Die Stadt Schwanebeck erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung des Friedhofs sowie dessen Einrichtungen und für ihre Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens kommunale Abgaben als Gebühren. Deren Höhe richtet sich nach den Tarifstellen in der Anlage über den Gebührentarif, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 2**

### **Gebührenpflichtiger**

Gebührenpflichtig ist,

1. derjenige, der willentlich Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt,
2. wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist, insbesondere der Bestattungspflichtige entsprechend den Vorschriften des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Sind mehrere Personen für die gleiche Leistung Gebührenschnldner, haften sie als Gesamtschnldner.

## **§ 3**

### **Entstehung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschnld entsteht mit der Antragstellung auf künftige Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs und der Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung.

In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit Erbringung der Leistungen.

(2) Die einzelnen Leistungen des Friedhofsträgers werden regelmäßig durch jeweils einmal zu zahlende Gebühren abgegolten.

(3) Zu den gebührenpflichtigen Leistungen gehören unter anderem

- die Nutzung der Trauerhalle,
- die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte,
- die Verlängerung des Nutzungsrechts,
- Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen
- Verwaltungsgebühren für Zuschläge für Trauerfeiern an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

(4) Die in der Anlage über den Gebührentarif benannten, im Einzelfall zu erhebenden Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

(5) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## **§ 4**

### **Rücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder von dessen Einrichtungen vor Erbringung der Leistung zurückgenommen, werden Gebühren in Höhe der bis zum Zeitpunkt der Rücknahme tatsächlich entstandenen Aufwendungen erhoben.

## **§ 5**

### **Billigkeitsregelungen**

Ansprüche aus dem Gebührenschnldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erheblich Härte für den Schnldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 6**

### **Personenbezeichnungen**

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung, einschließlich der Anlage über die Gebührentarife zu § 1, tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für den Friedhof der Stadt Schwanebeck vom 15.06.2005 und die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Friedhof der Stadt Schwanebeck vom 20.03.2012 außer Kraft

Schwanebeck, 23.06.2016



*Benno Liebner*  
Bürgermeister

**Anlage über den Gebührentarif zur Satzung über die  
Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Friedhofs der  
Stadt Schwanebeck (Friedhofsgebührensatzung)  
vom 23.06.2016**

<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr</b>
1. Grabnutzungsgebühren	
Erdbestattung (30 Jahre Liegezeit)	399,59 Euro
Urnenbestattung (20 Jahre Liegezeit)	193,73 Euro
Urnengemeinschaftsbestattung	1.036,63 Euro
Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle	50,00 Euro
2. Verwaltungsgebühren (gemäß Tarif der Verwaltungsgebührensatzung der Verbandsgemeinde Vorharz	
2.1 Verleihung des Nutzungsrechtes	
an einer Grabstätte	3,00 bis 60,00 Euro
2.2 Verlängerung des	
Nutzungsrechtes	3,00 bis 60,00 Euro
2.3 Genehmigung zum Aufstellen	
von Grabmalen	3,00 bis 60,00 Euro
2.4 Zuschläge für Trauerfeiern	
an Samstagen	3,00 bis 60,00 Euro
2.5 Zuschläge für Trauerfeiern	
an Sonntagen und ges. Feiertagen	3,00 bis 60,00 Euro
2.6 Gebühr für die Genehmigung	
einer Einebnung	3,00 bis 60,00 Euro
3. Gebühr für eine Einebnung	- nach Aufwand -
(grundsätzlich Erledigung durch Angehörige)	
Gebühr in Höhe des Stundensatzes für Arbeiter,	
zzgl. 80,- Euro Entsorgungskosten	